

An das Finanzamt

Aktenzeichen

Eingangsstempel

**Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts**

VG 1	<input type="checkbox"/>	für das unbebaute Grundstück	<input type="checkbox"/>	für den Gewerbebetrieb/den freien Beruf oder einen Anteil daran
VG 2	<input type="checkbox"/>	für das bebaute Grundstück	<input type="checkbox"/>	für den gemeinen Wert nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften
VG 3	<input type="checkbox"/>	für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	für das Vermögen im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes

99 13

StNr. ESSt

11

**Besteuerungszeitpunkt** Tag Monat Jahr

**Eigentümer/Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger** 61 Anredeschlüssel

7 6<sup>2</sup>/<sub>6</sub> Name/Firma

8 6<sup>4</sup>/<sub>7</sub> Vorname

9 68 Geburtsdatum Tag Monat Jahr

10 Wohnsitz-/Betriebsstättenfinanzamt

11 60 70 Steuernummer

99 11 Übertragener Anteil 40 % oder 41 Zähler 42 Nenner

99 11

**Bekanntgabe**

Der Bescheid soll bekannt gegeben werden an

Anforderndes FA

17

14 Name/Firma

Verwendungszweck

18 1-4

15 Vorname

Bescheidkennzahl

21

16 Straße und Hausnummer oder Postfach

Anzahl zusätzlicher Bescheide

31

17 Postleitzahl Wohnort Tagsüber telefonisch erreichbar

Anzahl zusätzl. Bescheide ohne Anschrift

32

18 Bei Benennung eines Empfangsbevollmächtigten richtet sich die Einspruchs- und Klagebefugnis nach dem Umfang der erteilten Vollmacht.

Besteuerungszeitpunkt

50 T T MM J J J J

**Anlagen**

Sonderbescheidverfahren

20 1-2

20 Beigefügte Anlage Grundstück sowie ggf. Einlageblätter Anzahl

21 Beigefügte Anlage für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie ggf. die Anlage Sondernutzungen Anzahl

22 Beigefügte Anlage Betriebsvermögen sowie ggf. Anlage(n) zur Aufteilung des Betriebsvermögens Anzahl

23 Beigefügte Anlage Anteilsbewertung Anzahl

24 Beigefügte Anlage zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes Anzahl

**Unterschrift** Die mit dieser Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 153 des Bewertungsgesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.

27

28

29

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen hat mitgewirkt:

30 Datum, Unterschrift (ggf. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten)

Zeile 31	<b>Angaben zum Erwerber bzw. Beteiligten am Besteuerungsverfahren</b>												
<b>99</b>	<b>46</b>	<b>Erwerber/Beteiligter</b>				<b>USB</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>xx</b>	Anredeschlüssel	
33	xx	Name/Firma											
34	xx	Vorname											
35	xx	Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr								
36	xx	Straße und Hausnummer oder Postfach											
37	xx	Postleitzahl	Wohnort										Tagsüber telefonisch erreichbar
38													
39	<b>Erbengemeinschaft</b>												
40	xx	Bezeichnung											
Variable Angaben	<b>99</b>	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert
	<b>99</b>	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert
	<b>99</b>	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert	SB	USB	Kz	Wert

## Anleitung

### Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetz (BewG) sind im Bedarfsfall gesondert festzustellen

- Grundbesitzwerte,
- der Wert des Betriebsvermögens bei Gewerbebetrieben und bei freiberuflich Tätigen,
- der Wert des Anteils am Betriebsvermögen von Personengesellschaften,
- der Wert von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie
- der Wert von anderen Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft-/Schenkungsteuer oder einer anderen Feststellung von Bedeutung sind. Die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten kann auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer erforderlich sein.

**Für jede Feststellung im Sinne des Bewertungsgesetzes ist jeweils eine Erklärung BBW 1 nebst Anlage(n) abzugeben.**

### Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

### Besteuerungszeitpunkt

Zu Zeile 5

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse im Besteuerungszeitpunkt maßgebend. Der Besteuerungszeitpunkt ist im Allgemeinen der Tag des Erbanfalls oder der Schenkung.

Der Besteuerungszeitpunkt ergibt sich bei der

- Erbschaft- und Schenkungsteuer aus §§ 9 und 11 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG)
- Grunderwerbsteuer aus §§ 1, 14 Nr. 1 und Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG).

Das Finanzamt hat den maßgebenden Besteuerungszeitpunkt regelmäßig bereits eingetragen.

### Eigentümer/ Voreigentümer/ bisheriger Rechtsträger Zu Zeilen 6 bis 12

Hier sind die Angaben für den bisherigen Eigentümer einzutragen. Ist die wirtschaftliche Einheit einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, ist diese einzutragen. Anzugeben sind auch das Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

### Unterschrift

Zu Zeilen 26 bis 30

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Zur Wirksamkeit der Empfangsvollmacht ist die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsvollmächtigten bestellen.

### Erwerberangaben

Zu Zeilen 31 ff.

Bei Schenkungen und in Erbfällen mit einem Alleinerben sind die Angaben für den betreffenden Erwerber bzw. für den am Verfahren Beteiligten in Zeilen 32 bis 38 einzutragen. Ist die wirtschaftliche Einheit einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, ist diese in Zeilen 39 und 40 einzutragen.

Bei der Grunderwerbsteuer sind in Umwandlungsfällen die Angaben zu dem betreffenden Erwerber zu machen. Im Fall der Anteilsvereinigung sind hier keine Eintragungen erforderlich.